

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 98 (1972)
Heft: 1

Artikel: Reporte über alles
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-510744>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AbisZ freut sich:

Das Bundesgericht gibt dem Nebelspalter recht

Nicht nur dem Nebelspalter, sondern auch andern Zeitungen, die sich für die Achtung des verfassungsmässigen Rechts auf Initiative eingesetzt haben. Man erinnert sich. In ... und in ... – wir wollen die Städte nicht ein zweites Mal namentlich blamieren, deren Polizeibehörden glaubten, mit Polizeischikanen eine ihnen unsympathische Initiative abwürgen zu können – wird man jetzt kleinlaut zugeben, daß man ungesetzlich und undemokratisch gehandelt hat, als man die Unterschriftensammlung auf öffentlichen Straßen und Plätzen verbot. Und dabei hat man's doch sooo gut gemeint mit den noch ungeborenen Kinderlein! Aber da gilt der alte Rechtssatz: *Losanna locuta – causa finita*; die Initianten waren im Recht.

In der Mitteilung aus Lausanne steht erfreulich deutlich zu lesen:

«... solche Unterschriftensammlungen können den Fußgängerver-

kehr behindern und in Kundgebungen ausarten. Den der Wahrung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit dienenden Interessen aber stehe die Ausübung des Initiativrechtes gegenüber, das zu den Grundsteinen der schweizerischen Demokratie gehört. Dieses dürfe nicht aus rein generalpräventiven Gründen polizeilich eingeschränkt werden. Die Behörde habe vielmehr bei ihrem Entscheid den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.»

Offenbar legt das Bundesgericht dem durch Bundesverfassung garantierten Initiativrecht größeres Gewicht bei als lokalpolizeilichen Vorschriften – genau wie das der Nebelspalter feststellte und forderte. Das ist hocherfreulich; nicht bloß für den Nebelspalter.

Das Bundesgericht geht aber noch einen Schritt weiter; es wird so deutlich, wie man das nur wünschen kann:

«Sie (die Polizei) habe es in der Hand, die Sammelstellen für die Unterschriftensammlung auf öffentlichem Boden zu bezeichnen, so daß sie die Aktion unter Kontrolle halten könne. Handlungen, welche die Bürger an der Ausübung des Initiativrechtes hindern, wären aber nach Artikel 279 Absatz 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs zu ahnden.»

*

Was wird nun passieren? Wir sehen es kommen: Herr Bundesanwalt Dr. Walder, der sich vor Pflichteifer fast nicht zu fassen weiß und junge Blättchenschreiber, die Borchert zitieren, wegen Aufforderung zur Dienstverweigerung in Strafverfolgung setzt, der ferner die moralischen Maßstäbe des prüden Großantelis Eulalia als «gesundes Volksempfinden» definiert zu haben scheint – dieser Herr wird doch ohne Zweifel gegen die Polizeigewaltigen in ... und in ... einschreiten, die nach Urteil des Bundesgerichts gegen Artikel 279 Absatz 2 verstößen haben. Das Bundesgericht macht ihm ja die Sache leicht, indem es ihm mitteilt, welchen Paragraphen es im Rekursfalle als verletzt annehmen würde, und wenn Herr Dr. Walder Schwierigkeiten haben sollte, die Bedeutung von «... und ...» zu interpretieren, so kann er bei der Redaktion des Nebelspalters nachfragen, bei der wir die Städtenamen deponiert haben. Vielleicht wäre es dem Herrn Bundesanwalt sogar eine angenehme Abwechslung, nach dem aufreibenden Kampf gegen rosarote Schüler- oder/und Lehrlingsbüchlein, seine Mannen einmal gegen ein politisches Kapitalverbrechen gemäß Art. 279 Absatz 2 StGB einzusetzen? Als alter Artillerist kann ich mir gut vorstellen, welche Genugtuung es dem obersten Richtkanonier geben könnte, mit seinem schweren Geschütz ausnahmsweise nicht bloß auf Spatzen schießen zu müssen.



Darüber lacht England!

Der weltberühmte englische «Punch» druckte schon öfters Zeichnungen ab aus dem Nebelspalter. Da ist es nur recht und billig, daß auch wir unseren Lesern den englischen Humor näherbringen. Es freut uns, daß uns der große englische «Bruder» für seine Cartoons das schweizerische Exklusiv-Abdrucksrecht gewährte. Wir werden uns jede Woche bemühen, aus dem «Punch» jene Bilder auszuwählen, die für den englischen Humor typisch sind.

Einer unserer Mitarbeiter, der längere Zeit in England lebte, wird die Legenden übersetzen. Wir fragten ihn, was denn am englischen Humor eigentlich so besonders sei? Er antwortete: «Der englische Humor ist der feinste und der gescheiteste, den es gibt! Ich habe die Engländer stark im Verdacht, nicht nur das Fußballspiel, sondern auch den Humor erfunden zu haben! Andere Völker machten es ihnen in beiden Sparten nach und übertreffen heute oft den Meister. Dennoch gilt nach wie vor die Regel: «Wer sportlichen Sport und humorvollen Humor genießen will, der schlage nach bei Shakespeares Nachfahren!»

Wir wünschen viel Vergnügen!

Die Redaktion

HENKELL
TROCKEN

... das Perlen,
das die Welt
beschwingt ...



Ihr Sekt für frohe Stunden

Reporte über alles

Schau, was kommt von draußen rein:

Im Gefolge der unaufhörlichen, die Landes- und Geschmacksgrenzen überflutenden bundesdeutschen Sexwelle, sind die Report-Filme eine ganz spezielle und auch ganz besonders einträgliche Masche der emsigen Sexfilmer.

Hier werden munter Volksgruppen und Berufsgattungen diskriminiert, wie man es bislang nie für möglich gehalten hätte. Würde gleiches gedruckt stattfinden, in Büchern und Zeitungen, geharnischte Proteste und Zensuren wären die Folge. Nicht so im Kino. Da hat sich die Filmindustrie Narrenfreiheit erkämpft für ihre Massenenthüllungen bürgerlicher Anrüchigkeit.

Und so folgten und folgen sich: Der Hausfrauen-Report, der Ehemänner-Report, der Schulmädchen-Report (wen wundert's, daß gerade hier wegen des Riesenerfolges bereits des Reports zweiter Teil angelaufen ist, noch heißer,

noch frecher ...?!), der Sekretärinnen-Report, der Stewardessen-Report, der Urlaubs-Report – der verdorbenen Phantasie sind da überhaupt keine Grenzen gesteckt.

In einer Demokratie haben schließlich die Bürger ein Recht darauf, zu erfahren, was auch immer es zu erfahren gibt. Und so erfahren sie alles, zum Beispiel: was Eltern nicht wissen dürfen, was Personalchefs nicht ausplaudern dürfen, wovon Reiseleiter nicht sprechen dürfen, und ob die Männer wirklich zum Kegeln gehen, wenn sie zum Kegeln gehen.

Die Sache ist natürlich «streng wissenschaftlich» getarnt. Man schwimmt im Kielwasser des amerikanischen Sex-Professors Kinsey und bemüht sich um «Aufklärung» im Volke. Eine in des Wortes wahrster Bedeutung hemmungslose «Wahrheitsfindung» um «nackte Tatsachen» hat um sich gegriffen. Und so müssen wir uns dieser Errungenschaft wohl oder übel glücklich schätzen ...

bi